

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung vom 08.11.2001 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 4 Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind
  - (a) Hunde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. 2001, Teil I Nr. 16 vom 20. April 2001) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
  - (b) Hunde im Sinne der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahrenhundeverordnung) als gefährlich geltende Hunde.

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

### § 2

#### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Sanitäts- und Rettungshunden des Deutschen Rotes Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören und die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
4. Herdenhunden, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören und die zur Bewachung von Herden notwendig sind in der erforderlichen Zahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen

**Kommentar:** Blind

**Kommentar:** mit Begleitung

**Kommentar:** außergewöhnlich  
Gehbehindert

**Kommentar:** Hilfsbedürftig

### § 3

#### Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- (4) Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die gezahlte Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Der Nachweis über die gezahlte Steuer ist zu erbringen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Stadtgebiet jährlich

für den ersten Hund	30,00 EURO
und für jeden weiteren Hund	50,00 EURO.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz für das Halten von Hunden, die zu den in § 1 Abs.(4) genannten Hunden gehören, im Kalenderjahr

je Hund	400,00 EURO.
---------	--------------

### § 6

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für
  - 1.Hunde, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören und die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden.
  - 2.Diensthunde, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören, von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen abgelegt haben,
- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
Als Weiler (Abs.1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Fundhunde, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören und die nachweislich aus einem Tierheim in Sömmerda stammen, beträgt die Steuer jährlich  
20,00 EURO

Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn eine entsprechende Bescheinigung eines Sömmerdaer Tierheimes unter Angabe der Fundnummer des

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

Hundes vorgelegt wird, daß der Fundhund dort erworben bzw. bezogen wurde.

### § 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird und nicht zu den in § 1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehört, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Satz 1, also jährlich 15,00 EURO

### § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

- (4) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuer-  
vergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für  
diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 5 - für jeden wei-  
teren Hund - zu berechnen und festzusetzen. Abweichend von Satz 1  
gilt in den Fällen des § 6 Absatz (2) die Steuerermäßigung für jeden  
Hund, der nachweislich aus einem Sömmerdaer Tierheim aufgenommen wur-  
de.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen  
für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von  
14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt Söm-  
merda -Steueramt- schriftlich anzuzeigen.

### § 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an  
dem Tag, an dem der Steuertatbestand gemäß § 1 der Satzung verwirklicht  
wird.

### § 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils am 15.05. eines Jahres fällig und an die  
Stadt Sömmerda zu entrichten. Im Abgabenbescheid kann eine abweichen-  
de Fälligkeit festgelegt werden.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz  
(ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf-  
grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Sömmerda -  
Steueramt- erfolgt.

### § 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem sol-  
chen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Sömmerda -  
Steueramt- schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ab-  
lauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Sömmerda -Steueramt- schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Halter aus der Stadt verzogen ist.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name und Adresse des Hundehalters
  2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
  3. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Stadtgebiet Sömmerda
  4. Name und Adresse des Vorbesitzers
  5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
  6. Ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters

### § 12

#### Steueraufsicht

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Sömmerda -Steueramt- eine Steuermarke aus. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr von 25,00 EURO eine Ersatzmarke im Steueramt.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Mitarbeitern oder den Beauftragten der Stadt Sömmerda auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern oder beauftragten der Stadt Sömmerda auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
  - Entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,

# B 1

## Hundesteuersatzung

Stand vom 15.09.03

---

- Entgegen § 12 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen läßt,
  - Entgegen § 13 Absatz 4 der Satzung den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Sömmerda auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Hunde, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aus einem Sömmerdaer Tierheim aufgenommen wurden und die Steuerermäßigung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen in Anspruch genommen wurde ist die Ermäßigung damit abgegolten und weitere Ermäßigungen nach dieser Satzung werden nicht gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs.(4) Buchstabe (a), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldet waren, ist der Steuersatz nach § 5 Satz 2 nicht anzuwenden.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Dezember 1992 außer Kraft.

Sömmerda, den 18.01.2002

Flögel  
Bürgermeister